

Gemeinsame Verlautbarung der Kontaktgruppe vom 26. September 1995 (Wortlaut)

Zum zweiten Mal innerhalb von drei Wochen sind die Außenminister der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe zusammengekommen. Das Treffen fand in der Mission der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen unter dem gemeinsamen Vorsitz des Stellvertretenden US-Außenministers Richard C. Holbrooke und des Sondervermittlers der EU Carl Bildt statt.

Die Kontaktgruppe und der EU-Sondervermittler geben heute bekannt, daß die drei Außenminister im Namen ihrer Regierungen – der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, die ebenso die bosnischen Serben in einer gemeinsamen Delegation vertritt – uns autorisiert haben, die beigefügten Weiteren Gemeinsamen Grundprinzipien zu veröffentlichen. Alle drei Regierungen sowie deren Präsidenten sind sich darin einig, daß zusätzliche Verhandlungen diesen Prinzipien folgen werden. Des weiteren wiederholen die Ko-Vorsitzenden, daß die Angelegenheiten von Ostslawonien, Baranja und von West-Srijem oberste Priorität innerhalb einer umfassenden Friedensregelung haben werden.

Die heute veröffentlichten Prinzipien bringen uns einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zum Frieden voran. So bedeutsam dieser Schritt auch ist, wir bleiben vom Frieden noch weit entfernt.

Obwohl wir nach wie vor einen langen und schwierigen Weg vor uns haben, markiert die heutige Vereinbarung aus verschiedenen Gründen einen weiteren wichtigen Schritt vorwärts.

Vor allem stellt sie klar, daß beide Seiten darin übereinstimmen, daß Bosnien-Herzegowina ein Parlament oder eine Nationalversammlung, ein Präsidium und ein Verfassungsgericht haben und Vorbereitungen für freie und demokratische Wahlen unter internationaler Aufsicht treffen wird. Aus unserer Sicht bedeutet dies, daß direkte, freie und demokratische Wahlen so bald wie möglich abgehalten werden, wenn die notwendigen Bedingungen dafür existieren.

Dies sind offensichtlich bedeutsame, wenn auch unvollständige Errungenschaften, die in der nächsten Verhandlungsrunde wesentlich detaillierter ausgearbeitet werden müssen. Zum Beispiel: Was sind die „anderen Angelegenheiten“, auf die im zweiten Satz des Punktes 6.6 Bezug genommen wird? Obwohl dies zu verhandeln ist, sollte die nächste Runde aus unserer Sicht solch wichtigen Dinge wie Außenhandel, Zollverwaltung, internationale Finanzangelegenheiten, Verwaltung der Währung, Staatsbürgerschaft und Reisepässe, Schutz der Grenzen und anderes einschließen. Diese Angelegenheiten müssen geregelt sein, bevor wir zu der Lösung gelangen, die wir suchen.

Es gibt viele andere wichtige Dinge, die in dem heutigen Dokument weder gelöst noch angesprochen sind. Vor allem sind die Territorialfragen noch ungelöst. Sie werden Gegenstand harter Verhandlungen werden. In diesem Zusammenhang wiederholt die Kontaktgruppe ihre entschiedene Unterstützung der Souveränität und territorialen Integrität der Staaten der Region.

Wir sind ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, daß am Ende des Verhandlungsprozesses die oben genannten Institutionen und deren Art des Handelns und der Entscheidungsfindung voll und ganz mit demokratischen Prinzipien übereinstimmen. Wir sollten darin fortfahren, Mechanismen zu vermeiden, die die Regierungsinstitutionen Bosnien-Herzegowinas undemokratisch oder funktionsunfähig machen könnten.

Wir müssen uns ebenso der Anwesenheit verschiedener militärischer Kräfte auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas in einer Weise annehmen, die sicherstellt, daß ihre Präsenz und ihre Aktivitäten mit der Souveränität und territorialen Integrität Bosnien-Herzegowinas übereinstimmen.

Das amerikanische Verhandlungsteam wird am Dienstag in die Region, zuerst nach Sarajevo, zurückkehren. Der Sondervermittler der EU, Carl Bildt, wird seine Arbeit auch bei den konstitutionellen und Wiederaufbauanstrengungen fortsetzen, die von den EU-Außenministern in Luxemburg am 2. Oktober besprochen werden, bevor er sich in die Region begibt. Der russische Unterhändler, der Erste Stellvertretende Außenminister Igor Iwanow, wird in der kommenden Woche in die Region zurückkehren.

Über die beigelegte Grundprinzipien haben sich heute S.E. Muhamed Sacirbey, Außenminister der Republik Bosnien-Herzegowina (Bosnien-Herzegowina), S.E. Mate Granic, Außenminister der Republik Kroatien (Kroatien) und S.E. Milan Milutinovic, Außenminister der Bundesrepublik Jugoslawien (Jugoslawien) in Gegenwart von Vertretern Frankreichs, Deutschlands, Rußlands, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten sowie des Sondergesandten der Europäischen Union für das ehemalige Jugoslawien geeinigt.

Weitere Grundprinzipien, vereinbart am 26. September 1995 in New York

(Wortlaut)

4. Jede der beiden Einheiten wird die internationalen Verpflichtungen Bosnien-Herzegowinas achten, sofern diese Verpflichtung nicht eine finanzielle ist, die eine Einheit ohne die Zustimmung der anderen auf sich geladen hat.

5. Ziel ist es, daß freie demokratische Wahlen in beiden Einheiten stattfinden, sobald die sozialen Bedingungen dies zulassen. Um die demokratische Effektivität solcher Wahlen zu maximieren, werden die folgenden Schritte von beiden Einheiten durchgeführt.

5.1 Beide Regierungen sichern sofort ihre volle Unterstützung für (a) Freizügigkeit, (b) das Recht von vertriebenen Personen zur Wiederinbesitznahme ihres Eigentums oder auf eine gerechte Entschädigung, c) Meinungs- und Pressefreiheit und (d) den Schutz aller international anerkannten Menschenrechte, um den demokratischen Wahlprozeß zu stärken und zu autorisieren.

5.2 Sobald wie möglich wird die OSZE (oder eine andere internationale Organisation) Vertreter in allen größeren Städten der Föderation und der Serbischen Republik [Republika Srpska] in Bosnien-Herzegowina stationieren und monatliche Berichte veröffentlichen, bis zu welchem Grad (a) die in den Vereinbarten Grundprinzipien aufgelisteten Verpflichtungen erfüllt worden sind und (b) ob die sozialen Bedingungen soweit wiederhergestellt sind, daß der Wahlprozeß effektiv sein könnte.

5.3 Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die OSZE-Delegationen zu dem Schluß gekommen sind, daß diese freien und demokratischen Wahlen korrekt in beiden Einheiten abgehalten werden können, werden die Regierungen der beiden Einheiten freie und demokratische Wahlen durchführen und mit dem internationalen Beobachtungsprogramm voll kooperieren.

6. Nach den Wahlen werden die Angelegenheiten und Hoheitsrechte Bosnien-Herzegowinas den folgenden Institutionen übergeben, in Übereinstimmung mit den gesamten Vereinbarten Grundprinzipien.

6.1 Ein Parlament oder eine Versammlung, gewählt zu zwei Dritteln auf dem Territorium der Föderation und zu einem Drittel auf dem Territorium der Serbischen Republik. Alle parlamentarischen Aktionen erfolgen durch Mehrheitsvoten, vorausgesetzt daß die Mehrheit mindestens ein Drittel der Stimmen aus jeder Einheit einschließt.

6.2 Ein Präsidium, das zu zwei Dritteln auf dem Territorium der Föderation und zu einem Drittel auf dem Territorium der Serbischen Republik gewählt wird. Alle Entscheidungen des Präsidiums erfolgen durch Mehrheitsvotum; wenn allerdings ein Drittel oder mehr der Mitglieder mit der von den anderen Mitgliedern getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind und erklären, daß die Entscheidung vitale Interessen der Einheit oder der Einheiten, von denen die nicht einverstanden Mitglieder gewählt wurden, verletze, wird die Angelegenheit unverzüglich dem Parlament der entsprechenden Einheit oder der Einheiten überwiesen. Wenn ein solches Parlament mit einem Zwei-Drittel-Votum die abweichende Position bestätigt, tritt die angefochtene Entscheidung nicht in Kraft.

6.3 Ein Kabinett aus Ministern, die geeignet erscheinen.

6.4 Ein Verfassungsgericht mit der juristischen Befugnis, alle Fragen zu entscheiden, die aufgeworfen werden unter der Verfassung Bosnien-Herzegowinas, wie sie in Übereinstimmung mit den gesamten Vereinbarten Grundprinzipien revidiert werden wird.

6.5 Die Parteien werden in der unmittelbaren Zukunft weitere Aspekte des Managements und der Vorgehensweise dieser Institutionen verhandeln.

6.6 Die vorgenannten Institutionen tragen Verantwortung für die Außenpolitik Bosnien-Herzegowinas. Die Parteien werden weiter verhandeln um festzulegen, in welchem Ausmaß diese Institutionen ebenso Verantwortung für andere Angelegenheiten im Einklang mit den gesamten Vereinbarten Grundprinzipien tragen.